

**31. Verordnung betr. Neuregelung der Mitarbeit
von fachlichen Berufsausschüssen bei der Vorbereitung
von Spruchkammerverfahren**

(BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 10)

An die Öffentlichen Kläger der Spruch- und Berufungskammern

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946 wurden bei verschiedenen Behörden, insbesondere bei Eisenbahn¹ und Postverwaltung¹ und im Arbeitsgebiet des Kultusministeriums,² Fachausschüsse gebildet, welche für das Verfahren gegen Angehörige dieser Verwaltungszweige den einschlägigen Spruchkammern durch Sammeln von einwandfreiem Material behilflich sein sollen.

Die gemachten Erfahrungen haben inzwischen zu einer Klärung in der Richtung geführt, daß diese Ausschüsse als ausgesprochene Vertretung von Standesinteressen zu betrachten sind. Sie stehen also vollständig außerhalb der Einrichtungen des Staatsministeriums für Sonderaufgaben zur Durchführung des genannten Gesetzes.

Zur Wahrung der vollkommenen Unabhängigkeit der Rechtsprechung bei den Spruchkammern wird daher unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen folgendes verordnet:

„1. Fachliche Berufsausschüsse werden nur bei jenen Behörden tätig sein, mit denen das Staatsministerium für Sonderaufgaben eine entsprechende Abmachung trifft.

2. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Sammlung von Tatsachenmaterial, um ein möglichst klares Bild vom politischen Verhalten des Betroffenen zu gewinnen, insbesondere über etwaige nationalsozialistisch-aktivistische Tätigkeit im Rahmen der Dienstausübung.³

3. Sobald der Öffentliche Kläger den Fall eines Angehörigen der betreffenden Berufsgebiete in Behandlung nimmt, macht er dem zuständigen Behördenchef hiervon Mitteilung. Dieser leitet dem Öffentlichen Kläger innerhalb der für das

Arbeitsblatt vorgesehenen Frist nach Einlauf dieser Mitteilung den Bericht seines fachlichen Berufsausschusses zu.

4. Die Mitteilungen an den Öffentlichen Kläger der Spruchkammer haben keinerlei Anregung über Einreihung in eine bestimmte Klasse oder über aufzuerlegende Sühnemaßnahmen zu enthalten.³ Sie stellen ein unter Umständen etwas erweitertes Ausfüllen des Arbeitsblattes durch den Arbeitgeber dar. Die Verantwortung trägt der übersendende Behördenchef.

5. Auch eine berufliche Würdigung ist zu unterlassen, da sich die Spruchkammern nur mit dem politischen Verhalten zu befassen haben.“³

Eine Genehmigung zur Bildung von politisch beratenden fachlichen Berufsausschüssen wurde bisher nur der Eisenbahn- und Postverwaltung und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt.² Nur den Behördenchefs dieser drei Verwaltungen wird daher die in Ziffer 3 genannte Mitteilung des Öffentlichen Klägers zugehen. Es ist also deren Sache, die Zusammenarbeit mit den fachlichen Berufsausschüssen zu regeln.

1. Wegen der Eisenbahn- und Postausschüsse in Hessen vgl. Beil. z. HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 8.

2. Jetzt auch Bayer. Justizministerium (BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 18).

3. Entscheidungen der Spruchk., die weitergehende Angaben zugrunde legen, sollen aufgehoben und zurückverwiesen werden (Verf. v. 3. 10. 1946 Abs. 2, BMittBl. Nr. 8 S. 31).

München, den 12. August 1946

32. Betrifft Kulturschaffende

(BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 15)

An die Öffentlichen Kläger aller Spruchkammern

I. Verfahren gegen Kulturschaffende¹

1. Die Kläger werden im Nachgang zu einer bereits am 17. Juli 1946 erfolgten diesbezüglichen Verlautbarung nochmals ausdrücklich dahingehend angewiesen, daß bei Durchführung von Verfahren gegen Betroffene, die den Be-